

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/59564fc0-f0d3-3fdd-8dd1-5c123f796517>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BVerfGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	1104-1

## § 93c BVerfGG - Stattgabe der Bekanntgabe durch die Kammer

(1) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen des [§ 93a Abs. 2 Buchstabe b](#) vor und ist die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche verfassungsrechtliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, kann die Kammer der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie offensichtlich begründet ist. <sup>2</sup>Der Beschluss steht einer Entscheidung des Senats gleich. <sup>3</sup>Eine Entscheidung, die mit der Wirkung des [§ 31 Abs. 2](#) ausspricht, dass ein Gesetz mit dem [Grundgesetz](#) oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar oder nichtig ist, bleibt dem Senat vorbehalten.

(2) Auf das Verfahren finden [§ 94 Abs. 2](#) und [3](#) und [§ 95 Abs. 1](#) und [2](#) Anwendung.

